

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 22 (1925)

**Heft:** 5

  

**Artikel:** Schweizerische Armenstatistik 1923

**Autor:** Wild, A.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837201>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Wenn die Heimatgemeinde die Unterstützung nicht selbst übernimmt, so bleibt Recht und Pflicht zur Unterstützung bei der Wohngemeinde. Die pflichtige Heimatgemeinde hat das Recht, die zu ihren Lasten bewilligten Pflege- und Unterstützungskosten zu überprüfen, sie ist aber nicht befugt, von sich aus daran willkürliche Abstriche zu machen, sondern sie hat allfällige Beanstandungen dem Kleinen Rat vorzulegen, in dessen Kompetenz es steht, derartige Rechnungen zu beurteilen und zu bemessen und hierfür entsprechende Normen aufzustellen. Als eine solche Norm qualifiziert sich die kleinrätliche Verordnung vom Jahre 1895 betr. die Verpflegungskosten für arme Angehörigen. Deren Ansätze sind aber den heutigen Verhältnissen nicht angepaßt, weshalb sie in der Praxis keine Gültigkeit haben.

An die Anzeigepflicht von drei Tagen muß sich die Wohngemeinde auch halten, hinsichtlich ihres Ersatzanspruches für die an fremde Passanten geleisteten Pflege- und Unterstützungskosten.

Bei Doppelbürgern hat die Wohngemeinde nur eine Bürgergemeinde zu benachrichtigen, deren Sache es dann ist, bei der oder den andern Bürgergemeinden ihren Ersatzanspruch nach Maßgabe von § 2 und innert drei Tagen geltend zu machen. Wo die Heimatzugehörigkeit nicht abgeklärt ist, kann die Anzeige selbstredend nicht innert dieser Frist erfolgen.

Der Arzt und das Spital, auch der Apotheker sind gemäß der S.A. für die Behandlung und Pflege Armengeöffiger von der Wohngemeinde zu entschädigen. Ihre Rechnungen sind privilegiert. Sie haben sich aber in allen Fällen an die Wohngemeinde zu halten; ein Forderungsrecht gegenüber der Heimatgemeinde besteht für sie nicht. Aus diesem Grunde darf die Wohngemeinde den Arzt oder das Spital nicht an die Heimatgemeinde weisen. Aber auch der Arzt hat zur Wahrung seines Regressanspruches innerhalb drei Tagen der Wohngemeinde eine entsprechende Anzeige zu machen. Die öffentlichen Spitäler sind in dieser Beziehung den Ärzten gleichgestellt. Der Kleine Rat hat oft Ersatzbegehren von Ärzten, welche sich nicht an die Wohngemeinde hielten oder die Anzeigefrist nicht beachteten, abgewiesen. Wird die Anzeige vom Spital verzögert, so läuft die ersatzpflichtige Zeit erst vom Tage der Anzeige an, unter Anrechnung obiger Frist. Das Gesetz schützt aber den Arzt und auch das Spital nicht vor Verlusten von schlechten Zahlern. Art. 22 der S.D. wird nämlich oft irrtümlich so ausgelegt, als ob die Wohngemeinde in jedem Fall für die Arzt- und Spitalrechnung aufzukommen habe, wenn ihr von der Inanspruchnahme Anzeige gemacht worden ist. Demgegenüber ist aber zu bemerken, daß eine Haftpflicht nur dann vorliegt, wenn der Kranke bei der Inanspruchnahme bereits armengeöffig war oder es wenigstens infolge der Krankheit wird. (Schluß folgt.)

## Schweizerische Armenstatistik 1923.

### A. Gesetzliche bürgerliche Armenpflege.

Von M. Wild, Pfarrer, Zürich.

	Gesamtzahl der Unter- stützten	Unterstützungsbetrag Fr.	Vorjahr Fr.
Zürich (1923)	14,856	7,484,879	7,683,761
Bern (1922)	36,724	11,069,791	10,726,249
Luzern (1923)	11,958	2,223,144	2,142,659

Uri (1923)	737	186,315	176,455
Schwyz (1923)	1,920	737,210	771,215
Obwalden (1923)	873	194,595	195,518
Nidwalden (1923)	1,358	335,976	349,366
Glarus (1923)	1,500	617,629	571,714
Zug (1923)	1,066	236,493	224,777
Freiburg (1923)	8,966	1,872,085	1,864,056
Solothurn (1923)	3,791	891,643	925,745
Baselstadt (1923)	1,694	987,146	1,003,959
Baselrand (1923)	2,146	752,271	692,410
Schaffhausen (1923)	1,718	684,639	680,926
Appenzell A.-Rh. (1923)	4,167	710,378	940,622
Appenzell S.-Rh. (1923)	867	187,262	171,482
St. Gallen (1923/24)	10,742	3,334,529	3,273,713
Graubünden (1923)	3,128	983,437	926,518
Margau (1922)	11,622	3,040,155	2,921,029
Thurgau (1922)	8,337	1,550,975	1,409,504
Tessin (1923)	1,855	719,803	724,034
Vaudt (1923)	ca. 11,000	2,699,407	2,808,139
Wallis (1923)	1,597	443,774	397,225
Neuenburg (1923)	3,500	1,467,123	1,643,488
Genf (1923)	2,358	857,127	862,279
	148,480	44,267,786	44,086,843

Gegenüber dem Jahr 1922 hat die Zahl der Unterstüzten wieder um rund 2200 zugenommen, und die Unterstüzungssumme ist um rund 180.000 Fr. gestiegen. In den Kantonen Bern, Luzern, Uri, Glarus, Zug, Freiburg, Baselrand, Schaffhausen, Appenzell S.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Margau, Thurgau und Wallis waren die Unterstüzungsausgaben größer als im Vorjahr, im Kanton Bern um rund 343,000 Fr., im Kanton Thurgau um rund 141.000 Fr., im Kanton Margau um rund 119,000 Fr., im Kanton Luzern um rund 80.000 Fr., im Kanton St. Gallen um rund 60,000 Fr. usw. Zurückgegangen sind die Unterstüzungsausgaben in den übrigen 11 Kantonen Zürich, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Solothurn, Baselstadt, Appenzell A.-Rh., Tessin, Vaudt, Neuenburg und Genf, am meisten im Kanton Appenzell A.-Rh., nämlich um rund 230.000 Fr., im Kanton Zürich um rund 198,000 Fr., im Kanton Neuenburg um rund 176,000 Franken, im Kanton Vaudt um rund 108,000 Fr., im Kanton Solothurn und Schwyz um rund je 34,000 Fr. usw. (Fortsetzung folgt.)

## Unterstüzungspflicht zwischen Geschwistern; Begriff der „günstigen Verhältnisse“.

(Entscheidung des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 21. Oktober 1924.)

Eine Armenbehörde klagte gegen einen verheirateten Musiklehrer auf Gewährung von Beitragsleistungen an die ihr für dessen Schwester entstandenen Unterstüzungskosten. Der Regierungsrat wies die Klage ab mit folgender Begründung:

Nach Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Geschwister verpflichtet, einander zu unterstüzten, sobald sie ohne diesen Beistand in Not ge-